

Die gerichtlichen Schätzungen sind nach den 4 % Zinsfuße des Capitalswerthes vorzunehmen.

Patent vom 14. Mai 1766.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc.

Entbiethen allen, und jeden Unsern getreuen Vassallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, und Wesens sie seynd, und in Unsern Kaiserl. Königl. Böhheim- und Desterreichischen Erblanden sich seß- oder wohnhaft befinden, auch sonst jedermänniglich, so in eben erwähnten Unsern Erblanden, sowohl bey den Fundis publicis, als sonderlich bey den Privat-Personen, und auf unbewegliche Güter einiges Capital anliegend hat, Unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Aus dem von Uns in Betreff des zu dem allgemeinen gesäzmäßigen Interesse Unsers Staats, künftig hin vom 6ten Novembris gegenwärtigen Jahrs, als dem Anfange des bevorstehenden 1767ten Militar-Jahrs anzurechnen auf 4. per Centum erklärten Interesse,

sub dato Iten dieses Monats Maji erlassenen höchsten Patente ist allschon bekannt, was Wir wegen Vormerkung bey den Landtafeln, als auch der gerichtlichen Schätzung bey den Landgütern gnädigst anzubefehlen, und wie Wir Sphô 7mô erwähnt=Unsern Patente zu statuiren geruhet haben: daß, um den Besitzern der Ländereyen die ihnen durch dieses niedrige Interesse zuge dachte Wohlthat desto besser empfinden zu lassen, Wir an Unsre oberste Justiz-Stelle die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die nöthige Einleitung zu treffen, damit hinfür bey gerichtlicher Schätzung der Landgüter, auf den in Verhältniß dieser auf 4. per Centum erniedrigten Interesse erhöhten Werth jedesmal die Rücksicht genommen werden solle.

Nachdem nun Wir hierüber weiters zu erklären, und gnädigst zu verordnen befunden haben, daß die Herabsetzung der gerichtlichen Abschätzung auf 4. per Centum dahin zu verstehen seye, wenn ein unbewegliches Gut einem Creditori per viam addictionis eingeschätzt werde, weil derselbe hiervon keinen höhern Genuß, als von den anliegen habenden Capitalien praetendiren kann; wo hingegen in jenen Fällen, wenn ein unbewegliches Gut pius offerenti feilgebothen wird, und eben so bey der gerichtlichen Inventur der Verlassenschaften die bißhörige Schätzung beyzubehalten seye, damit weder die Partheyen bey den Gerichts- und Landtafel-Taxen, noch weniger aber die Unterthanen bey den Laudemiis, oder dem sogenannten Veränderungs-Pfundgelde wider Unsre gnädigste Intention beschwert werden mögen.

Als wird nach dieser Unserer höchsten Verordnung sich jedermänniglich in derley Fällen gehorsamst zu achten, und zu richten wissen. Gegeben in Unserer Residenz - Stadt Wien den 14ten Tag des Monats Maji im siebenzehen hundert sechs und sechzigsten Unserer Reiche in sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach  
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck  
Canzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae  
Majestatis in Consilio.**

Franz de Paula v. Fraißl.

Philipp Franz Hackher.